

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_innen: Wolfgang Gerold, Heimo Pernt, Birgit Breitenlacher, Oskar Krampf, Christine Reiterer, Oliver Prenn, Alexander Zöchling, Gabriele Routil, Wolfgang Routil, Johanna Adlaoui-Mayerl, Franz Hruza, Wolfgang Kugler, Georg Fritsch, Franz Zaufall

Titel: **Satzungsänderung bzgl. Vorwahlen Gerold mit Pernt MV 15.11.**

Antragstext

1 Die **NEOS**-Satzung in der Fassung vom 18.6.2023 wird folgendermaßen geändert:

2 ***ad Grundsätze***

3 In Art 16.1.1.b wird folgender Satz angefügt:

4 „Der Bewerbung ist eine Erklärung des/der Kandidat:in anzuschließen, wonach
5 er/sie sich zur Einhaltung der Compliance-Regelung gemäß Art. 16.1.6.
6 verpflichtet.“

7 Art 16.1.6 wird angefügt:

8 „Compliance-Regelung für die öffentliche Vorwahl (Stufe 1)

9 Der Erweiterte Vorstand erlässt eine Compliance-Regelung, die für die erste
10 Stufe aller öffentlichen Vorwahlen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene
11 verbindlich ist.“

12 ***ad Nationalratswahl Bundesliste - Listenerste/r:***

13 Art 16.2.1.1.d lautet:

14 „Für den/die Listenerste/n aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe ist in der Stufe
15 2 eine Bestätigung des Vorstandes mittels Zweidrittelmehrheit erforderlich, um
16 die 3. Vorwahlstufe erreichen zu können. Sollte der Vorschlag bei dieser
17 Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist Art. 16.2.1.2.g zu
18 beachten.“

19 Art 16.2.1.1.e lautet:

20 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Bundesliste ist eine
21 Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme-berechtigung ist
22 unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder
23 zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten
24 Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der
25 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
26 Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt
27 als ein Vertrauenspunkt.“

28 Art 16.2.1.1.f lautet:

29 „Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter
30 Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das
31 Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden
32 für alle Kandidat:innen addiert. Wenn ein/e Kandidat:in insgesamt mehr als
33 (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich
34 seine/ihre Nominierung als Listenerste:r des Bundeswahl-vorschlags. Ist dies
35 nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat:in nominiert, der/die insgesamt
36 die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im
37 Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 1,0 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist
38 dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine
39 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den insgesamt meisten bzw.
40 zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.“

41 **ad Nationalratswahl Bundesliste - weitere Listenplätze:**

42 Art 16.2.1.2.a lautet:

43 „Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die
44 öffentliche Online-Vorwahl ist – außer im Falle von 16.2.1.1.h - zeitgleich mit
45 derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen.“

46 Art 16.2.1.2.b lautet:

47 „Jede/r Teilnehmer:in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal
48 hinsichtlich der Bundeslistenplätze 2ff. abstimmen und kann bis zu fünf
49 zugelassenen Kandidat:innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt geben. Gibt

50 es fünf oder mehr Kandidat:innen werden bei Auswahl von fünf Kandidat:innen
51 5/4/3/2/1 Vertrauenspunkte vergeben. Bei weniger als fünf Kandidat:innen bzw.
52 weniger als fünf ausgewählten Kandidat:innen erhält der/die erstplatzierte
53 Kandidat:in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der
54 ausgewählten Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt
55 weniger, usw., wird nur ein/e Kandidat:in unterstützt, erhält diese/r einen
56 Vertrauenspunkt.“

57 Art 16.2.1.2.d lautet:

58 „Für die Bundesliste kann die/der Parteivorsitzende in der 2. Stufe ab vier
59 vorhandenen NEOS-Mandaten über die Bundesliste einen, ab acht NEOS Mandaten über
60 die Bundesliste bis zu zwei Kandidat:innen aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe
61 an eine beliebige Stelle vorreihen. Dies erfolgt durch Vergabe von
62 Vertrauenspunkten, sodass diese/r sodann maximal 20 % mehr Vertrauenspunkte als
63 die/der aus der 1. Vorwahlstufe hervorgegangene Erste hat. Für diese Vorschläge
64 bedarf es getrennt einer Bestätigung durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
65 Sollte der jeweilige Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so
66 kann die/der Parteivorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme
67 ebenfalls einer Zweidrittel-mehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht
68 die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt jeweils das Ergebnis aus der 1.
69 Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der Parteivorsitzenden sowie die
70 Abstimmungs-ergebniss(e) des Vorstandes werden unmittelbar den Mitgliedern
71 transparent gemacht.“

72 Art 16.2.1.2.e lautet:

73 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Bundesliste ist eine
74 Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme-berechtigung ist
75 unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder
76 zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.2.1.2.d. Gültig ist eine
77 Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten
78 1/2/3/4/5 versehen wurden. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der
79 Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen
80 dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.“

81 Art 16.2.1.2.f lautet:

82 „Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter
83 Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das
84 Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden
85 für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge
86 der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags.“

87 Art 16.2.1.2.g lautet:

88 „Hat nur ein/e Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. teilgenommen,
89 aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte, keine
90 Zweidrittelmehrheit im Vorstand oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger

91 als 1,0 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein:e Kandidat:in
92 zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für
93 die Listenplätze 1ff.“

94 **ad Nationalratswahl - Landeslisten:**

95 Art 16.2.2.c lautet:

96 „Für die Landesliste kann die/der Landesvorsitzende in der 2. Stufe ab zwei
97 vorhandenen NEOS-Mandaten über die Landesliste einen eine/n Kandidat:in aus dem
98 Ergebnis der 1. Vorwahlstufe an eine beliebige Stelle vorreihen. Dies erfolgt
99 durch Vergabe von Vertrauenspunkten, sodass diese/r sodann maximal 20 % mehr
100 Vertrauenspunkte als die/der aus der 1. Vorwahlstufe hervorgegangene Erste hat.
101 Für diesen Vorschlag bedarf es einer Bestätigung durch das Landesteam und den
102 Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sollte der Vorschlag nicht die erforderliche
103 Mehrheit erhalten, so kann die/der Landesvorsitzende einen neuen Vorschlag
104 vorlegen, der zur Annahme ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte
105 auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt das
106 Ergebnis aus der 1. Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der
107 Landesvorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse des Landesteams samt
108 Vorstand werden unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

109 Art 16.2.2.d lautet:

110 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der einzelnen
111 Landeslisten erfolgt auf Basis der Stimmabgabe durch die stimmberechtigten
112 Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe, wobei diese nur Kandidat:innen für die
113 Landesliste jenes Bundeslandes wählen können, deren NEOS-Landesgruppe sie gemäß
114 Art 7.1. angehören. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen
115 vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem
116 in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren in der gleichen Mitgliederversammlung,
117 in der auch die Bundesliste gewählt wird. Die Anzahl der erzielten
118 Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der
119 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
120 Mitgliedervorschlag. Das Ergebnis der Punktevergabe für die jeweilige
121 Landesliste entsprechend dieser Bestimmung ist gültig, sofern daran zumindest 14
122 Mitglieder teilgenommen haben. Haben weniger als 14 Mitglieder an der
123 Punktevergabe für eine Landesliste teilgenommen, so gelten die (gewichteten)
124 Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Mitgliedervorschlags für die
125 Bundesliste als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die
126 betreffende Landesliste.“

127 Art 16.2.2.e lautet:

128 „Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter
129 Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das
130 Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus 16.2.2.d werden für alle
131 Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der
132 Listenplätze der jeweiligen Landesliste.“

133 **zu Landtagswahl - Listenerste/r:**

134 Art 16.3.1.d lautet:

135 „Für den/die Listenerste/n aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe ist in der 2.
136 Stufe eine Bestätigung des Landesteams gemeinsam mit dem Vorstand mittels
137 Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sollte der Vorschlag bei dieser Abstimmung
138 nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist Art. 16.3.2.f zu beachten.“

139 Art 16.3.1.e lautet:

140 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die
141 Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer
142 allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie
143 erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren zeitnahe zu Art
144 16.3.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitglieder-
145 versammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert,
146 das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m
147 Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.“

148 **ad Landtagswahl - weitere Listenplätze:**

149 Art 16.3.2.c lautet:

150 „Für die weiteren Listenplätze kann die/der Landesvorsitzende in der 2. Stufe ab
151 vier vorhandenen NEOS-Landtagsmandaten einen, ab acht Mandaten der bis zu zwei
152 Kandidat:innen aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe an eine be-liebige Stelle
153 vorreihen. Dies erfolgt durch Vergabe von Vertrauenspunkten, sodass diese/r
154 sodann maximal 20 % mehr Vertrauenspunkte als die/der aus der 1. Vorwahlstufe
155 hervorgegangene Erste hat. Für diese Vorschläge bedarf es getrennt einer
156 Bestätigung durch das Landesteam samt Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sollte
157 der jeweilige Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann
158 die/der Landesvorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme
159 ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht
160 die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt jeweils das Ergebnis aus der 1.
161 Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der Landesvorsitzenden sowie die
162 Abstimmungsergebniss(e) des Landesteams samt Vorstand werden unmittelbar den
163 Mitgliedern transparent gemacht.“

164 Art 16.3.2.d lautet:

165 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die
166 Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer
167 allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie
168 erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren zeitnahe zu Art
169 16.3.2.c. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landes-
170 mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen
171 dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.“

172 Art 16.3.2.e lautet:

173 „Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter
174 Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Landesteam und dem
175 Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus 16.3.2.d werden
176 für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge
177 der Listenplätze 2ff des Landeswahlvorschlags.“

178 Art 16.3.2.f lautet:

179 „Hat nur einer/m Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. teilgenommen,
180 aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte, keine
181 Zweidrittelmehrheit im Landesteam samt Vorstand oder im Mitgliedervorschlag
182 genau oder weniger als 1,0 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde
183 kein:e Kandidat:in zum Vorwahl-verfahren gemäß Art 16.3.1. zugelassen, so gilt
184 die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.“

185 ***ad Gemeinderatswahlen (über 100.000) Einwohner***

186 Art 16.4.1. lautet:

187 „In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen werden dreistufige
188 Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle
189 der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine
190 solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde
191 ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.“

192 ***ad Wildcard***

193 Art 16.5.3 Wildcard lautet:

194 „Die Mitgliederversammlung kann bei der Nationalratswahl, bei der Europawahl ab
195 zu diesem Zeitpunkt drei vorhandenen Abgeordneten auf Antrag des Erweiterten
196 Vorstands nach Abschluss des Vorwahlverfahrens und nach Zustimmung des
197 allenfalls betroffenen Landesteams beschließen, dass ein:e einzige:r
198 Kandidat:in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer
199 bestimmten Stelle der Bundes- und/oder einer Landes- und/oder einer
200 Regionalwahlkreisliste, sofern es zwei vorhandene Mandate gibt (ausgenommen als
201 Listenerste:r auf der Bundesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt
202 wird. Die Landesmitgliederversammlung kann bei einer Landtags- oder
203 Gemeinderatswahl auf Antrag des Landesteams ab zu diesem Zeitpunkt drei
204 Abgeordneten nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein:e
205 Kandidat:in, der/die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer
206 bestimmten Stelle der Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen
207 als Listenerste:r auf der Landesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt
208 wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils geheim.“

209 **ad Ausschluss**

210 Art 16.5.4 Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvor-schlag –
211 der erste Satz lautet: „Kandidat:innen, die dem Ansehen der Partei schaden,
212 gegen die Satzung, die Compliance-Regelung gemäß Art. 16.1.6 bzw.
213 Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im
214 massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger
215 Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereihten
216 Wahlvorschlag gestrichen werden.“

217 **ad Bundesrat:**

218 Art 16.6.3. Landesteam-Vorschlag lautet:
219 „Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung wählt
220 das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand aus den Kandidat:innen fünfmal so
221 viele Personen, als Mandate zu vergeben sind, aus, die sich gleichberechtigt der
222 betroffenen Landesmitgliederversammlung zur Wahl stellen. Die Kandidat:innen
223 werden hierfür alphabetisch genannt.“

224 Art 16.6.4. Mitgliedervorschlag lautet:
225 „Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag
226 vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die
227 Landesmitgliederversammlung den Mitgliedervorschlag. Gültig ist eine
228 Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten
229 1/2/3/4/5 versehen wurden. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der
230 Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen
231 Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Daraus ergibt
232 sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte
233 (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Mitglied,
234 die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.“

235 Art 16.6.5. wird gestrichen

236 **ad Europawahl: es wird Art 16.7. eingefügt**

237 Art 16.7.1 lautet:
238 „Die Listenerstellung erfolgt analog den Bestimmungen zu 16.2.1.2
239 Nationalratswahlen – weitere Listenplätze, soweit nicht in Art 16.7.2 anders
240 geregelt. Listenerste/r wird automatisch die/der Erstgereichte nach den 3
241 Vorwahlstufen.“

242 Art 16.7.2 lautet:
243 „Für die 2. Stufe der Vorwahl kann die/der Parteivorsitzende ab drei NEOS-EU-
244 Abgeordneten eine/n Kandidat:in aus der 1. Vorwahlstufe so mit Vertrauenspunkten
245 vorreihen, dass diese/r maximal an zweiter Stelle der Liste aufscheint. Zu
246 diesem Vorschlag holt die/der Parteivorsitzende die Meinung des Vorstandes ein,
247 der einer Bestätigung durch Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte der Vorschlag bei
248 dieser Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann die/der
249 Parteivorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme ebenfalls

250 einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht die
251 erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt das Ergebnis aus der 1. Vorwahlstufe
252 für diesen Einzelvorschlag unverändert. Die Vorschläge des/der
253 Parteivorsitzenden sowie die Abstimmungsergebniss(e) des Vorstandes werden
254 unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

255 Art 16.7.3. lautet:
256 „Die 3. Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Liste für die Europawahl
257 ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung
258 ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder
259 zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.7.2. Gültig ist eine Stimmabgabe,
260 wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten 1/2/3/4/5
261 versehen wurden. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren
262 Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird
263 durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet
264 den Mitgliedervorschlag.“

265 Art 16.7.4. 1 lautet:
266 „Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter
267 Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das
268 Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden
269 für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge
270 der Listenplätze lff. für die Europawahl. Die/Der Erstgereichte ist die/der
271 Spitzenkandidat/in für die Europawahl.“

Begründung

Wir haben jetzt über 4.000 Mitglieder und die Summe aller Mitglieder als auch jedes einzelne Mitglied hat bei Vorwahlen immer weniger mitzuentcheiden. Entweder stehen wir öffentlich dazu, dass wir - wie bei den etablierten Parteien – Personalfragen viel mehr durch unsere Führung entscheiden lassen wollen, dann sollten wir das auch klar sagen, oder wir wollen wirklich eine Mitgliederpartei sein, dann müssen wir dringend unser Vorwahlsystem verbessern.

Dieser umfassende Antrag zum Vorwahlsystem verfolgt das Anliegen, viele Ideen und Kritikpunkte der letzten Jahre zu berücksichtigen, Vorschläge für die 1. und 3. Stufe, die für die abgesagte Mitglieder-versammlung am 15. Juni 2025 bereits vorgelegen haben, weitgehend aufzunehmen, das Mitgliedervotum deutlich zu stärken und strategische Entscheidungen der Parteispitze in der Stufe 2 in verbesserter Form weiter zu ermöglichen.

Für die Nominierung der/des Kandidat:innen wird weiterhin ein dreistufiges

Verfahren durchgeführt. In der 1. Stufe erfolgt eine Vorwahl, die mit einem Drittel für das Endergebnis gewichtet ist. In der 2. Stufe kann das Ergebnis von der Parteispitze durch Vorreihung(en) strategisch angepasst werden, die 3. Stufe wird mit zwei Drittel gewichtet und gibt auch die Möglichkeit der Abstimmung über die Landesliste.

Für Nationalratswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen (über 100.000 Einwohner:innen) sind grundsätzlich folgende Regeln der Vorwahlen vorgesehen:

Künftig soll es in der **Vorwahlstufe 1** nicht mehr zwingend erforderlich sein, Punkte an 5 Kandidat:innen zu vergeben. Die Punktevergabe soll daher auch gültig sein, wenn weniger als 5 Personen gewählt werden. Dies gibt vor allem Nichtmitgliedern die Möglichkeit an der Bürger:innen-Vorwahl leichter teilzunehmen, da diese möglicherweise nur weniger als fünf Kandidat:innen kennen, um sie beurteilen zu können. Werden beispielsweise drei Kandidat:innen unterstützt dann werden 1,2 und 3 Vertrauenspunkte vergeben, bei fünf unterstützten Kandidat:innen wie bisher 1,2,3,4 und 5 Vertrauenspunkte, wird nur ein/e Kandidat:in unterstützt, erhält diese/r 1 Vertrauenspunkt.

Die bisherige **Vorwahlstufe 2** war die umstrittenste ua durch meist faktisch stärkere Gewichtung als das vorgesehene Drittel und durch die wesentlich kleinere Gruppe an Abstimmenden, die sich überdies auch zuvor am leichtesten absprechen und gegenseitig unterstützen konnten. Überdies sind durch die Abstimmungen im Erweiterten Vorstand und den Erweiterten Landesteams vorwiegend selbst Kandidierende wahlberechtigt gewesen, was bei diesem bedeutendsten Vorwahlschritt vor allem Individualinteressen gefördert hat. Deshalb sind in diesem Vorschlag für die 2. Stufe der Vorstand bzw. Landesteam samt Vorstand für die jeweiligen **Listenerste** diejenigen, die mit 2/3 Mehrheit bestimmen, ob die aufgrund der Vorwahlstufe 1 Erstgereihten, zur Vorwahlstufe 3 freigegeben werden. Für die **weiteren Listenplätze** kann der/die Parteivorsitzende durch zusätzliche Vertrauenspunkte 1 bis 2 Kandidat:innen (je nach der Anzahl bereits vorhandener Mandate) an eine gewünschte Stelle vorreihen, vor die/den Ersten mit maximal 20 % mehr Vertrauenspunkten. Diese Möglichkeit gibt es auch für die **Landeslisten** ab zwei Mandaten, für die Vorwahlen zur **Landtagswahl** ab vier Mandaten, ab drei vorhandenen Mandaten ebenso für die Europawahl. Durch die Möglichkeit der Vorreihung ergibt sich automatisch auch die Rückreihung von Kandidat:innen bzw. die Möglichkeit eine bessere Geschlechterparität zu erreichen. Die Vorschläge seitens der

Parteiführung/Landessprecher/in bedürfen einzeln einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand bzw. Landesteam und Vorstand, der erweiterte Vorstand und die erweiterten Landesteams sind - um Eigeninteressen hinanzuhalten - nicht mehr involviert. Bei Nichterreichung kann es geänderte Vorschläge geben, wird auch dafür keine Zweidrittelmehrheit erreicht, geht das Ergebnis aus der Vorwahlstufe 1 zum Mitgliederentscheid (Vorwahlstufe 3). Somit gibt es durch diese Möglichkeiten eine deutliche strategische Möglichkeit für die Spitzen und Spitzengremien der Partei. Überdies ermöglicht diese Vorgangsweise mehr Transparenz bzgl. der getroffenen Entscheidungen. Dazu werden die Vorschläge des/der (Landes)vorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse(n) unmittelbar den Mitgliedern mitgeteilt.

Vorwahlstufe 3 – Mitgliederversammlungen:

Für alle Vorwahlen soll den **Mitgliederversammlungen (Bund, Land und Gemeinde)** hinkünftig mehr Bedeutung zukommen! Das Mitgliedervotum soll künftig im Ausmaß von **zwei Drittel** anstatt bisher **einem Drittel** (wie bisher schon bei Vorwahlen zum Bundesrat) gewichtet werden. Dies gilt für Nationalratswahlen, EU-Wahlen, Landtagswahlen und Gemeindewahlen (über 100.000 Einwohner). Weiterhin gilt die Voraussetzung 5 Kandidat:innen mit 1 bis 5 Vertrauenspunkten zu unterstützen.

Für die Vorwahlen zur Nationalratswahl soll den Mitgliedern in der **BundesMitgliederversammlung in Stufe 3** künftig die Abgabe von 2 Stimmen möglich sein: eine Stimme für die **Bundesliste** und eine Stimme für die **Landesliste** jenes Bundeslandes, deren **NEOS**-Landesgruppe sie angehören. Um hierfür allerdings eine zu starke Konzentration auf zu wenige Abstimmende zu vermeiden, gilt das Ergebnis der separaten Abstimmung für die jeweilige Landesliste aber nur, wenn zumindest 14 Personen daran teilgenommen haben. Sind dies weniger als 14 Personen dann gelten stattdessen automatisch die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste.

Für die Vorwahl zum **Bundesrat** ist vorgesehen, dass das Landesteam die fünffache Anzahl an Kandidat:innen als bisher Bundesratsmandate bestehen, aus allen Kandidat:innen auswählt und diese

gleichberechtigt zur Entscheidung der jeweiligen Landesmitgliederversammlung vorlegt.

Für die Vorwahl zur **Europawahl** soll es aufgrund des Umstandes, dass es für **NEOS** auf absehbare Zeit nur 1-3 Europaabgeordnete gibt, keine eigene Vorwahl zum Spitzenkandidat:in geben, so wie dies früher auch gegeben war. Spitzenkandidat:in wird automatisch die/der Erste auf der Bundesliste für die Europawahl. Ebenso soll es aufgrund der wenigen Europaabgeordneten erst ab drei **NEOS**-EU-Abgeordneten eine echte Wildcard gemäß 16.5.3 geben, darunter wäre dies wohl ein zu starker Eingriff. Ab dieser Hürde ist auch für die Europawahl in der 2. Stufe eine Vorreihung möglich, und sodann das Votum der Mitglieder in Vorwahlstufe 3 mit Zweidrittel-Gewichtung

Kommentar zu den beiden Anträgen, die für die abgesagte MV am 15. Juni vorgesehen waren:

Schon bisher hat trotz der Drittelösung die 2. Stufe durch die wenigen Abstimmenden faktisch bis zu 50 % des Ergebnisses ausgelöst. Wenn nun der Vorstand dem Erweiterten Vorstand einen fertigen Vorschlag zur Abstimmung vorschlägt, ist dies ein noch stärker wirksamerer Teil im Vorwahlsystem und läuft faktisch auf eine Entscheidung der/des Parteivorsitzende/n hinaus. Das bringt uns noch mehr den etablierten Parteien näher und untergräbt weiter die Demokratie innerhalb unserer Partei. Der Alternativvorschlag von Wenzel Röhsner etc. erscheint auf den ersten Blick demokratischer, aber was hat es mit einer „Wahl“ zu tun, wenn dies offen (evtl. mit Gruppendruck) passiert und noch dazu die einzelnen vergebenen Punkte noch nachträglich verändert werden dürfen/sollen/müssen. Dies klingt sehr nach Hinterzimmerentscheidungen, die wir bei den anderen Parteien zu Recht ablehnen.

Rechenbeispiele und statistische Analyse von Heimo Pernt siehe PDF-Datei

PDF-Upload

Veranstaltung: **NEOS** Mitgliederversammlung am 15.11.2025 in Wien
(/mv_20251115) Tagesordnungspunkt: TOP . Änderung der **NEOS**-Vorwahl
Antragsteller:innen: Wolfgang Gerold, Heimo Pernt, Birgit Breitenlacher,
Oskar Krampf, Christine Reiterer, Oliver Prenn, Alexander Zöchling,
Gabriele Routil, Wolfgang Routil, Johanna Adlaoui-Mayerl, Franz Hruza,
Wolfgang Kugler, Georg Fritsch, Franz Zaufall

Status:

Eingereicht:

Antragstext

Die **NEOS**-Satzung in der Fassung vom 18.6.2023 wird folgendermaßen geändert:

ad Grundsätze

In Art 16.1.1.b wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewerbung ist eine Erklärung des/der Kandidat:in anzuschließen,
wonach er/sie sich zur Einhaltung der Compliance-Regelung gemäß Art.
16.1.6. verpflichtet.“

Art 16.1.6 wird angefügt:

„Compliance-Regelung für die öffentliche Vorwahl (Stufe 1)
Der Erweiterte Vorstand erlässt eine Compliance-Regelung, die für die
erste Stufe aller öffentlichen Vorwahlen auf Bundes-, Landes- und
Gemeindeebene verbindlich ist.“

ad Nationalratswahl Bundesliste - Listenerste/r:

Art 16.2.1.1.d lautet:

„Für den/die Listenerste/n aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe ist in der Stufe 2
eine Bestätigung des Vorstandes mittels Zweidrittelmehrheit erforderlich, um die
3. Vorwahlstufe erreichen zu können. Sollte der Vorschlag bei dieser Abstimmung
nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist Art. 16.2.1.2.g zu beachten.“

Art 16.2.1.1.e lautet:

„Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Bundesliste ist eine
Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme-berechtigung ist
unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder
zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten
Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der
abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als
ein Vertrauenspunkt.“

Art 16.2.1.1.f lautet:

„Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Wenn ein/e Kandidat:in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste:r des Bundeswahl-vorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat:in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 1,0 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.“

ad Nationalratswahl Bundesliste - weitere Listenplätze:

Art 16.2.1.2.a lautet:

„Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist – außer im Falle von 16.2.1.1.h - zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen.“

Art 16.2.1.2.b lautet:

„Jede/r Teilnehmer:in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Bundeslistenplätze 2ff. abstimmen und kann bis zu fünf zugelassenen Kandidat:innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt geben. Gibt es fünf oder mehr Kandidat:innen werden bei Auswahl von fünf Kandidat:innen 5/4/3/2/1 Vertrauenspunkte vergeben. Bei weniger als fünf Kandidat:innen bzw. weniger als fünf ausgewählten Kandidat:innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat:in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der ausgewählten Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw., wird nur ein/e Kandidat:in unterstützt, erhält diese/r einen Vertrauenspunkt.“

Art 16.2.1.2.d lautet:

„Für die Bundesliste kann die/der Parteivorsitzende in der 2. Stufe ab vier vorhandenen NEOS-Mandaten über die Bundesliste einen, ab acht NEOS-Mandaten über die Bundesliste bis zu zwei Kandidat:innen aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe an eine beliebige Stelle vorreihen. Dies erfolgt durch Vergabe von Vertrauenspunkten, sodass diese/r sodann maximal 20 % mehr Vertrauenspunkte als die/der aus der 1. Vorwahlstufe hervorgegangene Erste hat. Für diese Vorschläge bedarf es getrennt einer Bestätigung durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sollte der jeweilige Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann die/der Parteivorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme ebenfalls einer Zweidrittel-mehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt jeweils das Ergebnis

aus der 1. Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der Parteivorsitzenden sowie die Abstimmungs-ergebniss(e) des Vorstandes werden unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

Art 16.2.1.2.e lautet:

„Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Bundesliste ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme-berechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.2.1.2.d. Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten 1/2/3/4/5 versehen wurden. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.“

Art 16.2.1.2.f lautet:

„Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags.“

Art 16.2.1.2.g lautet:

„Hat nur ein/e Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte, keine Zweidrittelmehrheit im Vorstand oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 1,0 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein:e Kandidat:in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.“

ad Nationalratswahl - Landeslisten:

Art 16.2.2.c lautet:

„Für die Landesliste kann die/der Landesvorsitzende in der 2. Stufe ab zwei vorhandenen NEOS-Mandaten über die Landesliste einen eine/n Kandidat:in aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe an eine beliebige Stelle vorreihen. Dies erfolgt durch Vergabe von Vertrauenspunkten, sodass diese/r sodann maximal 20 % mehr Vertrauenspunkte als die/der aus der 1. Vorwahlstufe hervorgegangene Erste hat. Für diesen Vorschlag bedarf es einer Bestätigung durch das Landesteam und den Vorstand mit Zweidrittel-mehrheit. Sollte der Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann die/der Landesvorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt das Ergebnis aus der 1. Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der Landesvorsitzenden sowie die Abstimmungsergebniss(e) des Landesteams samt Vorstand werden unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

Art 16.2.2.d lautet:

„Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der einzelnen Landeslisten erfolgt auf Basis der Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe, wobei diese nur Kandidat:innen für die Landesliste jenes Bundeslandes wählen können, deren NEOS-Landesgruppe sie gemäß Art 7.1. angehören. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren in der gleichen Mitgliederversammlung, in der auch die Bundesliste gewählt wird. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Das Ergebnis der Punktevergabe für die jeweilige Landesliste entsprechend dieser Bestimmung ist gültig, sofern daran zumindest 14 Mitglieder teilgenommen haben. Haben weniger als 14 Mitglieder an der Punktevergabe für eine Landesliste teilgenommen, so gelten die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.“

Art 16.2.2.e lautet:

„Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus 16.2.2.d werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze der jeweiligen Landesliste.“

zu Landtagswahl - Listenerste/r:

Art 16.3.1.d lautet:

„Für den/die Listenerste/n aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe ist in der 2. Stufe eine Bestätigung des Landesteam's gemeinsam mit dem Vorstand mittels Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sollte der Vorschlag bei dieser Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist Art. 16.3.2.f zu beachten.“

Art 16.3.1.e lautet:

„Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren zeitnahe zu Art 16.3.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.“

ad Landtagswahl - weitere Listenplätze:

Art 16.3.2.c lautet:

„Für die weiteren Listenplätze kann die/der Landesvorsitzende in der 2. Stufe ab vier vorhandenen NEOS-Landtagsmandaten einen, ab acht Mandaten der bis zu zwei Kandidat:innen aus dem Ergebnis der 1. Vorwahlstufe an eine beliebige Stelle vorreihen. Dies erfolgt durch Vergabe von Vertrauenspunkten, sodass diese/r sodann maximal 20 % mehr Vertrauenspunkte als die/der aus der 1. Vorwahlstufe hervorgegangene Erste hat. Für diese Vorschläge bedarf es getrennt einer Bestätigung durch das Landesteam samt Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sollte der jeweilige Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann die/der Landesvorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt jeweils das Ergebnis aus der 1. Vorwahlstufe unverändert. Die Vorschläge des/der Landesvorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse des Landesteams samt Vorstand werden unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

Art 16.3.2.d lautet:

„Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren zeitnahe zu Art 16.3.2.c. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.“

Art 16.3.2.e lautet:

„Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch das Landesteam und dem Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus 16.3.2.d werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff des Landeswahlvorschlags.“

Art 16.3.2.f lautet:

„Hat nur einer/m Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte, keine Zweidrittelmehrheit im Landesteam samt Vorstand oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 1,0 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein:e Kandidat:in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.“

ad Gemeinderatswahlen (über 100.000) Einwohner

Art 16.4.1. lautet:

„In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.“

ad Wildcard

Art 16.5.3 Wildcard lautet:

„Die Mitgliederversammlung kann bei der Nationalratswahl, bei der Europawahl ab zu diesem Zeitpunkt drei vorhandenen Abgeordneten auf Antrag des Erweiterten Vorstands nach Abschluss des Vorwahlverfahrens und nach Zustimmung des allenfalls betroffenen Landesteamts beschließen, dass ein:e einzige:r Kandidat:in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Bundes- und/oder einer Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste, sofern es zwei vorhandene Mandate gibt (ausgenommen als Listenerste:r auf der Bundesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Landesmitgliederversammlung kann bei einer Landtags- oder Gemeinderatswahl auf Antrag des Landesteamts ab zu diesem Zeitpunkt drei Abgeordneten nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein:e Kandidat:in, der/die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste:r auf der Landesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils geheim.“

ad Ausschluss

Art 16.5.4 Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag – der erste Satz lautet: „Kandidat:innen, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung, die Compliance-Regelung gemäß Art. 16.1.6 bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereihten Wahlvorschlag gestrichen werden.“

ad Bundesrat:

Art 16.6.3. Landesteam-Vorschlag lautet:

„Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung wählt das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand aus den Kandidat:innen

fünfmal so viele Personen, als Mandate zu vergeben sind, aus, die sich gleichberechtigt der betroffenen Landesmitgliederversammlung zur Wahl stellen. Die Kandidat:innen werden hierfür alphabetisch genannt.“

Art 16.6.4. Mitgliedervorschlag lautet:

„Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung den Mitgliedervorschlag. Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten 1/2/3/4/5 versehen wurden. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.“

Art 16.6.5. wird gestrichen

ad Europawahl: es wird Art 16.7. eingefügt

Art 16.7.1 lautet:

„Die Listenerstellung erfolgt analog den Bestimmungen zu 16.2.1.2 Nationalratswahlen – weitere Listenplätze, soweit nicht in Art 16.7.2 anders geregelt. Listenerste/r wird automatisch die/der Erstgereichte nach den 3 Vorwahlstufen.“

Art 16.7.2 lautet:

„Für die 2. Stufe der Vorwahl kann die/der Parteivorsitzende ab drei NEOS-EU-Abgeordneten eine/n Kandidat:in aus der 1. Vorwahlstufe so mit Vertrauenspunkten vorreihen, dass diese/r maximal an zweiter Stelle der Liste aufscheint. Zu diesem Vorschlag holt die/der Parteivorsitzende die Meinung des Vorstandes ein, der einer Bestätigung durch Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte der Vorschlag bei dieser Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so kann die/der Parteivorsitzende einen neuen Vorschlag vorlegen, der zur Annahme ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Sollte auch dieser Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt das Ergebnis aus der 1. Vorwahlstufe für diesen Einzelvorschlag unverändert. Die Vorschläge des/der Parteivorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse des Vorstandes werden unmittelbar den Mitgliedern transparent gemacht.“

Art 16.7.3. lautet:

„Die 3. Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Liste für die Europawahl ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an

der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt zeitnahe zu Art 16.7.2. Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten 1/2/3/4/5 versehen wurden. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.2.e erläuterten Verfahren Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.“

Art 16.7.4. 1 lautet:

„Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, unter Berücksichtigung der allfälligen Entscheidung durch den Vorstand und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 1ff. für die Europawahl. Die/Der Erstgereichte ist die/der Spitzenkandidat/in für die Europawahl.“

Begründung:

Wir haben jetzt über 4.000 Mitglieder und die Summe aller Mitglieder als auch jedes einzelne Mitglied hat bei Vorwahlen immer weniger mitzuentcheiden. Entweder stehen wir öffentlich dazu, dass wir - wie bei den etablierten Parteien – Personalfragen viel mehr durch unsere Führung entscheiden lassen wollen, dann sollten wir das auch klar sagen, oder wir wollen wirklich eine Mitgliederpartei sein, dann müssen wir dringend unser Vorwahlsystem verbessern.

Dieser umfassende Antrag zum Vorwahlsystem verfolgt das Anliegen, viele Ideen und Kritikpunkte der letzten Jahre zu berücksichtigen, Vorschläge für die 1. und 3. Stufe, die für die abgesagte Mitglieder-versammlung am 15. Juni 2025 bereits vorgelegen haben, weitgehend aufzunehmen, das Mitgliedervotum deutlich zu stärken und strategische Entscheidungen der Parteispitze in der Stufe 2 in verbesserter Form weiter zu ermöglichen.

Für die Nominierung der/des Kandidat:innen wird weiterhin ein dreistufiges Verfahren durchgeführt. In der 1. Stufe erfolgt eine Vorwahl, die mit einem Drittel für das Endergebnis gewichtet ist. In der 2. Stufe kann das Ergebnis von der Parteispitze durch Vorreihung(en) strategisch angepasst werden, die 3. Stufe wird mit zwei Drittel gewichtet und gibt auch die Möglichkeit der Abstimmung über die Landesliste.

Für Nationalratswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen (über 100.000 Einwohner:innen) sind grundsätzlich folgende Regeln der Vorwahlen vorgesehen:

Künftig soll es in der **Vorwahlstufe 1** nicht mehr zwingend erforderlich sein, Punkte an 5 Kandidat:innen zu vergeben. Die Punktevergabe soll daher auch gültig sein, wenn weniger als 5 Personen gewählt werden. Dies gibt vor allem Nichtmitgliedern die Möglichkeit an der Bürger:innen-Vorwahl leichter teilzunehmen, da diese möglicherweise nur weniger als fünf Kandidat:innen kennen, um sie beurteilen zu können. Werden beispielsweise drei Kandidat:innen unterstützt dann werden 1,2 und 3 Vertrauenspunkte vergeben, bei fünf unterstützten Kandidat:innen wie bisher 1,2,3,4 und 5 Vertrauenspunkte, wird nur ein/e Kandidat:in unterstützt, erhält diese/r 1 Vertrauenspunkt.

Die bisherige **Vorwahlstufe 2** war die umstrittenste ua durch meist faktisch stärkere Gewichtung als das vorgesehene Drittel und durch die wesentlich kleinere Gruppe an Abstimmenden, die sich überdies auch zuvor am leichtesten absprechen und gegenseitig unterstützen konnten. Überdies sind durch die Abstimmungen im Erweiterten Vorstand und den Erweiterten Landesteams vorwiegend selbst Kandidierende wahlberechtigt gewesen, was bei diesem bedeutendsten Vorwahlschritt vor allem Individualinteressen gefördert hat. Deshalb sind in diesem Vorschlag für die 2. Stufe der Vorstand bzw. Landesteam samt Vorstand für die jeweiligen **Listenerste** diejenigen, die mit 2/3 Mehrheit bestimmen, ob die aufgrund der Vorwahlstufe 1 Erstgereihten, zur Vorwahlstufe 3 freigegeben werden. Für die **weiteren Listenplätze** kann der/die Parteivorsitzende durch zusätzliche Vertrauenspunkte 1 bis 2 Kandidat:innen (je nach der Anzahl bereits vorhandener Mandate) an eine gewünschte Stelle vorreihen, vor die/den Ersten mit maximal 20 % mehr Vertrauenspunkten. Diese Möglichkeit gibt es auch für die **Landeslisten** ab zwei Mandaten, für die Vorwahlen zur **Landtagswahl** ab vier Mandaten, ab drei vorhandenen Mandaten ebenso für die Europawahl. Durch die Möglichkeit der Vorreihung ergibt sich automatisch auch die Rückreihung von Kandidat:innen bzw. die Möglichkeit eine bessere Geschlechterparität zu erreichen. Die Vorschläge seitens der Parteiführung/Landessprecher/in bedürfen einzeln einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand bzw. Landesteam und Vorstand, der erweiterte Vorstand und die erweiterten Landesteams sind - um Eigeninteressen hinanzuhalten - nicht mehr involviert. Bei Nichterreicherung kann es geänderte Vorschläge geben, wird auch dafür keine Zweidrittelmehrheit erreicht, geht das Ergebnis aus der Vorwahlstufe 1 zum Mitgliederentscheid (Vorwahlstufe 3). Somit gibt es durch diese Möglichkeiten eine deutliche strategische Möglichkeit für die Spitzen und Spitzengremien der Partei. Überdies ermöglicht diese Vorgangsweise mehr Transparenz bzgl. der getroffenen Entscheidungen. Dazu werden die Vorschläge des/der (Landes)vorsitzenden sowie die Abstimmungsergebnisse unmittelbar den Mitgliedern mitgeteilt.

Vorwahlstufe 3 – Mitgliederversammlungen:

Für alle Vorwahlen soll den **Mitgliederversammlungen (Bund, Land und Gemeinde)** hinkünftig mehr Bedeutung zukommen! Das Mitgliedervotum soll künftig im Ausmaß von **zwei Drittel** anstatt bisher **einem Drittel** (wie bisher schon bei Vorwahlen zum Bundesrat) gewichtet werden. Dies gilt für Nationalratswahlen,

EU-Wahlen, Landtagswahlen und Gemeindewahlen (über 100.000 Einwohner). Weiterhin gilt die Voraussetzung 5 Kandidat:innen mit 1 bis 5 Vertrauenspunkten zu unterstützen.

Für die Vorwahlen zur Nationalratswahl soll den Mitgliedern in der **Bundes-Mitgliederversammlung in Stufe 3** künftig die Abgabe von 2 Stimmen möglich sein: eine Stimme für die **Bundesliste** und eine Stimme für die **Landesliste** jenes Bundeslandes, deren **NEOS-Landesgruppe** sie angehören. Um hierfür allerdings eine zu starke Konzentration auf zu wenige Abstimmende zu vermeiden, gilt das Ergebnis der separaten Abstimmung für die jeweilige Landesliste aber nur, wenn zumindest 14 Personen daran teilgenommen haben. Sind dies weniger als 14 Personen dann gelten stattdessen automatisch die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste.

Für die Vorwahl zum **Bundesrat** ist vorgesehen, dass das Landesteam die fünffache Anzahl an Kandidat:innen als bisher Bundesratsmandate bestehen, aus allen Kandidat:innen auswählt und diese gleichberechtigt zur Entscheidung der jeweiligen Landesmitgliederversammlung vorlegt.

Für die Vorwahl zur **Europawahl** soll es aufgrund des Umstandes, dass es für **NEOS** auf absehbare Zeit nur 1-3 Europaabgeordnete gibt, keine eigene Vorwahl zum Spitzenkandidat:in geben, so wie dies früher auch gegeben war. Spitzenkandidat:in wird automatisch die/der Erste auf der Bundesliste für die Europawahl. Ebenso soll es aufgrund der wenigen Europaabgeordneten erst ab drei **NEOS-EU-Abgeordneten** eine echte Wildcard gemäß 16.5.3 geben, darunter wäre dies wohl ein zu starker Eingriff. Ab dieser Hürde ist auch für die Europawahl in der 2. Stufe eine Vorreihung möglich, und sodann das Votum der Mitglieder in Vorwahlstufe 3 mit Zweidrittel-Gewichtung.

Kommentar zu den beiden Anträgen, die für die abgesagte MV am 15. Juni vorgesehen waren:

Schon bisher hat trotz der Drittellösung die 2. Stufe durch die wenigen Abstimmenden faktisch bis zu 50 % des Ergebnisses ausgelöst. Wenn nun der Vorstand dem Erweiterten Vorstand einen fertigen Vorschlag zur Abstimmung vorschlägt, ist dies ein noch stärker wirksamerer Teil im Vorwahlsystem und läuft faktisch auf eine Entscheidung der/des Parteivorsitzende/n hinaus. Das bringt uns noch mehr den etablierten Parteien näher und untergräbt weiter die Demokratie innerhalb unserer Partei. Der Alternativvorschlag von Wenzel Röhsner etc. erscheint auf den ersten Blick demokratischer, aber was hat es mit einer „Wahl“ zu tun, wenn dies offen (evtl. mit Gruppendruck) passiert und noch dazu die einzelnen vergebenen Punkte noch nachträglich verändert werden dürfen/sollen/müssen. Dies klingt sehr nach Hinterzimmerentscheidungen, die wir bei den anderen Parteien zu Recht ablehnen.

Beispiele auf Basis dieses Antrages an Hand einer Nationalratswahl – weitere Listenplätze auf der Bundesliste

Beispiel 1 - Nationalratswahl weitere Listenplätze

	Vorwahlstufe 1			Vorwahlstufe 2		Vorwahlstufe 3				
Kandidat: innen A-J	Bürger:innen 10.000	Bürger:innen Reihung	nach Vorstand bzw. LTeam & Vorstand	Reihung vor MV	Mitglieder 500*2	Gesamt summe	endgültige Reihung			
A	15000	1,50	1	1,50	3	900	3,60	5,10	4	A
B	14000	1,40	2	1,40	4	1000	4,00	5,40	3	B
C	13000	1,30	3	0,50	1	1100	4,40	6,20	1	C
D	12000	1,20	4	1,20	5	600	2,40	3,60	7	D
E	11000	1,10	5	0,45	2	700	2,80	4,35	5	E
F	10000	1,00	6	1,00	6	1200	4,80	5,80	2	F
G	9000	0,90	7	0,90	7	800	3,20	4,10	6	G
H	8000	0,80	8	0,80	8	500	2,00	2,80	8	H
I	7000	0,70	9	0,70	9	400	1,60	2,30	9	I
J	6000	0,60	10	0,60	10	300	1,20	1,80	10	J
	105000					7500				
Kandidat:in C bekommt die maximal mögliche Punkteanzahl in Stufe 2 (20 % über dem besten Votum in Stufe 1): 0,5 Punkte, und rückt damit von Platz 3 vor dem Mitgliedervotum auf Platz 1 der weiteren Listenplätze vor, und verbleibt auch im Endergebnis auf Platz 1 anstatt Platz 2.										
Kandidat:in E bekommt zB 0,45 Punkte in Stufe 2 und rückt damit von Platz 5 vor dem Mitgliedervotum auf Platz 2 der weiteren Listenplätze vor, im Endergebnis auf Platz 5 anstatt Platz 6.										

Beispiel 2 - Nationalratswahl weitere Listenplätze

	Vorwahlstufe 1			Vorwahlstufe 2		Vorwahlstufe 3				
Kandidat: innen A-J	Bürger:innen 10.000 Bürger:innen Reihung			nach Vorstand bzw. LTeam & Vorstand	Reihung vor MV	Mitglieder 500*2		Gesamt summe	endgültige Reihung	
A	15000	1,50	1	1,50	1	900	3,60	5,10	4	A
B	14000	1,40	2	1,40	2	1000	4,00	5,40	3	B
C	13000	1,30	3	1,30	3	1100	4,40	5,70	2	C
D	12000	1,20	4	1,20	5	600	2,40	3,60	7	D
E	11000	1,10	5	1,10	6	700	2,80	3,90	6	E
F	10000	1,00	6	0,25	4	1200	4,80	6,05	1	F
G	9000	0,90	7	0,90	7	800	3,20	4,10	5	G
H	8000	0,80	8	0,80	8	500	2,00	2,80	8	H
I	7000	0,70	9	0,70	9	400	1,60	2,30	9	I
J	6000	0,60	10	0,60	10	300	1,20	1,80	10	J
	105000					7500				
Kandidat:in F bekommt 0,25 Punkte in Stufe 2 und rückt damit von Platz 6 vor dem Mitgliedervotum auf Platz 4 der weiteren Listenplätze vor, im Endergebnis auf Platz 1										

Beispiel 3 - Nationalratswahl weitere Listenplätze

	Vorwahlstufe 1			Vorwahlstufe 2			Vorwahlstufe 3				
Kandidat: innen A-J	Bürger:innen			nach Vorstand	Reihung	Mitglieder		Gesamt	endgültige		
	10.000	Bürger:innen	Reihung	bzw. LTeam & Vorstand	vor MV	500*2		summe	Reihung		
A	15000	1,50	1		1,50	2	900	3,60	5,10	4	A
B	14000	1,40	2	0,35	1,75	1	1000	4,00	5,75	2	B
C	13000	1,30	3		1,30	3	1100	4,40	5,70	3	C
D	12000	1,20	4		1,20	4	600	2,40	3,60	7	D
E	11000	1,10	5		1,10	5	700	2,80	3,90	6	E
F	10000	1,00	6		1,00	6	1200	4,80	5,80	1	F
G	9000	0,90	7		0,90	7	800	3,20	4,10	5	G
H	8000	0,80	8		0,80	8	500	2,00	2,80	8	H
I	7000	0,70	9		0,70	9	400	1,60	2,30	9	I
J	6000	0,60	10		0,60	10	300	1,20	1,80	10	J
	105000						7500				
Kandidat:in B bekommt bekommt 0,35 Punkte in Stufe 2 und rückt damit von Platz 2 vor dem Mitgliedervotum auf Platz 1 der weiteren Listenplätze vor, im Endergebnis auf Platz 2 anstatt Platz 3											

Statistische Analyse der **NEOS**-Vorwahlen am Beispiel der Wien Wahl 2025

Von DI Heimo Pernt

Aufgabenstellung

Die vorliegende statistische Analyse geht folgenden Fragestellungen nach:

1. Inwieweit haben im derzeit ausgeübten Vorwahlsystem der **NEOS** **Bürger:innen** (Stufe 1), das **Erweiterte Landesteam** (Stufe 2) und die **Mitglieder** (Stufe 3) jeweils Einfluss auf das Gesamtwahlergebnis und womöglich wodurch.
2. Ist die Annahme einer ungefähren Drittel-Gewichtung von Bürger:innenvotum, Vorstand und Mitglieder im Vorwahlsystem der **NEOS** gerechtfertigt.

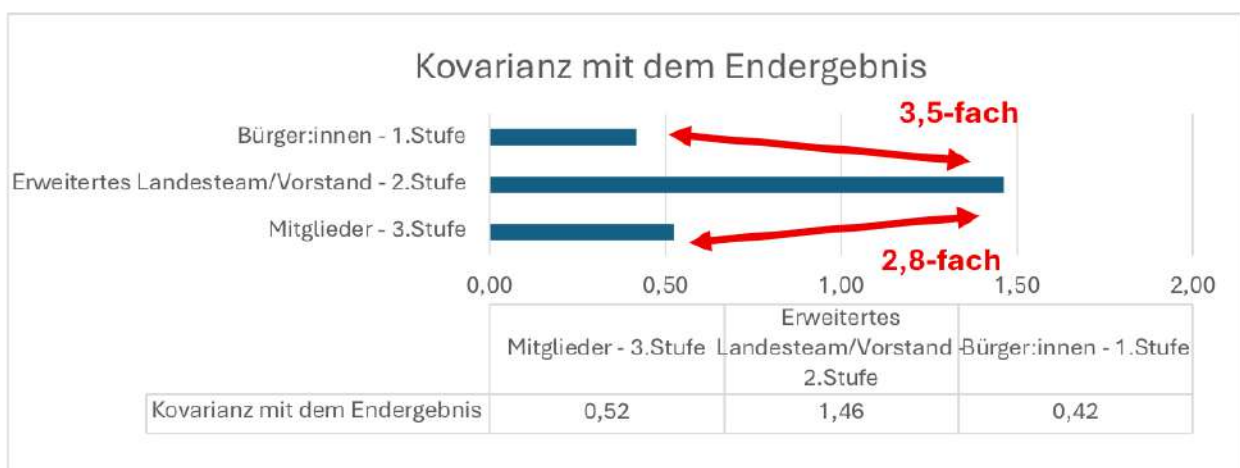
Methoden

Varianzanalyse und Kovarianz

Untersucht wurden die Ergebnisse der Vorwahl für die Wien Wahl 2025 für die relevanten ersten 15 Listenplätze unter der Annahme, dass diese 15 Plätze für die Besetzung der Landtagsabgeordneten=Gemeinderäte (derzeit 10) relevant sind.

Ergebnis

Kovarianzanalyse

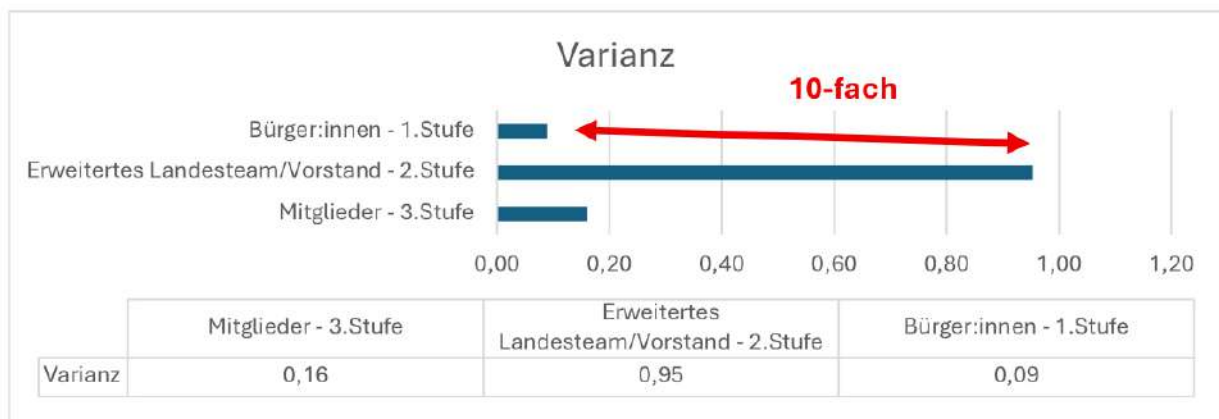


Hier wird mittels Kovarianzanalyse verglichen, wieweit das jeweilige Vorwahlergebnis der jeweiligen Stufe sich im Endergebnis wiederfindet, indem die jeweiligen Wahlergebnisse mit ihren gewichteten Vertrauenspunkten mit der Summe der gewichteten Vertrauenspunkte im Gesamtergebnis in Beziehung gebracht werden. Vereinfacht gesagt, diese Kovarianzanalyse sieht für die vergebenen Vertrauenspunkte der Bürger:innen, des Erweiterten Landesteam und der Mitglieder nach, wie groß die Übereinstimmung mit dem Endergebnis ist.

Die Analyse zeigt, die Übereinstimmung der 2. Stufe (Erweitertes Landesteam) mit dem Endergebnis ist ca. dreimal so hoch als die der ersten Stufe (Bürger:innen; **3,5**) und der dritten Stufe (Mitgliedern; **2,8**).

Damit bildet sich das Votum des Erweiterten Landesteam ca. dreimal stärker ab als das der Bürger:innen und der Mitglieder.

Varianzanalyse



Mit dem Instrument der Varianzanalyse sehen wir, dass die vergebenen Vertrauenspunkte des Erweiterten Landesteam stärker variieren als die der Bürger:innen und Mitglieder. Und das um ein Vielfaches. Damit hat das Erweiterte Landesteam bei der Vertrauenspunktevergabe ein um etwa **10-fach gezielteres Vorgehen** gegenüber den Bürgern und um ein etwa **5-faches** gegenüber den Mitgliedern gezeigt.

Interpretation

Die Vergabe der Vertrauenspunkte des Erweiterten Landesteam findet sich im Endergebnis knapp dreimal stärker abgebildet als die der Mitglieder und dreieinhalbmal stärker als die der Bürger:innen.

Schlussfolgernd ist daher festzuhalten, dass das Erweiterte Landesteam einen **dreimal größeren Einfluss** auf die Listenerstellung bei den ersten 15 Plätzen bei der Wien Wahl 2025 gehabt hat und ausgeübt hat.

Dafür können zumindest 2 Faktoren sichtbar gemacht werden:

Betrachtet man die Varianzen innerhalb der vergeben Vertrauenspunkten, dann zeigt der das Erweiterte Landesteam eine **10-fache** höhere Varianz gegenüber den Bürger:innen und eine **5-fache** gegenüber den Mitgliedern. Vereinfacht gesagt, hat der das Erweiterte Landesteam hier **10-fach selektiver** seine Punkte vergeben.

Aber nicht nur das. Die vergebene Gesamtpunktezah für die ersten 5 Listenplätze ist doppelt so hoch wie die der Bürger:innen oder Mitglieder, bei den ersten 10 Listenplätzen noch ca 50% mehr, bei den ersten 15 Listenplätzen noch ca 30% mehr.

Folgerichtig ist, dass das Erweiterte Landesteam ca. **50% mehr Gesamtpunkte-Volumen für die 10 Gemeinderäte** vergeben hat als zB die Mitglieder.

Folgerichtig waren diese Effekte am 3-fach größeren Einfluss des Erweiterten Landesteams am Endergebnis offensichtlich mitbeteiligt und es ist zu erwarten, dass dieser Effekt bei steigenden Mitgliederzahlen sich noch verstärken wird.

Zusammenfassung

1. Vereinfacht gesagt: Bei der Listenerstellung der Wien Wahl 2025 war der Einfluss des Erweiterten Landesteams 3-mal stärker als der der Mitglieder.
2. Eine Drittel-Gewichtung von Bürger:innen, des Erweiterten Landesteams und Mitgliedern ist nicht ableitbar. Ganz im Gegenteil. Mehr noch zeigt sich ein 3-fach stärkeres Gewicht des Erweiterten Landesteams, das bei steigender Mitgliederzahl zusätzlich nach oben zu revidieren sein wird.
3. Eine vergleichbare Situation ergibt sich für Vorwahlen zu Bundeswahlen
4. Diesem Defizit an innerparteilicher Demokratie ist nur durch eine entsprechende Änderung im Vorwahlsystem zu begegnen.

DI Heimo Pernt

Lektor der Universität für Angewandte Wissenschaften, Krems

Leiter der **NEOS**plus und Vertreter der **NEOS** im Senior:innenbeirat der Stadt Wien

Anhang:

Varianz

Die zugrundeliegende Varianzanalyse der Vertrauenspunkte wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\sum (x - \bar{x})^2}{(n-1)}$$

Sie ist ein gewichtetes Mittel der Abweichungen im Quadrat zum Mittelwert und ein Maß für die Abweichung vom Mittel oder auch für Homogenität der Stichprobe.

Je höher der Wert, desto größer die Varianz, also die Abweichungen vom Mittelwert

Kovarianz

Die zugrundeliegende Kovarianzanalyse der Vertrauenspunkte wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Cov}(X, Y) = \frac{\sum (x - \bar{x})(y - \bar{y})}{n}$$

Der Wert dieser Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob hohe Werte der einen (Zufalls-)Variablen eher mit hohen oder eher mit niedrigen Werten der anderen Zufallsvariablen einhergehen.

Je höher der Wert, desto stärker stimmen die Kennzahlen der Vergleichsgruppen überein.

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_innen: Beate Meinel-Reisinger, Dolores Bakos, Markus Hofer, Johannes Gasser, Yannick Shetty, Sophie Wotschke, Dominik Oberhofer, Arlette Zakarian, Christoph Wiederkehr, Claudia.Gamon, Fiona.Fiedler, Wenzel Röhsner

Titel: **Antrag an die Mitgliederversammlung betreffend die Änderung der Satzung zur Reform der Vorwahlstufe 1**

Antragstext

- 1 **Die NEOS-Satzung in der Fassung vom 18.6.2023 wird folgendermaßen geändert:**
- 2 1. *In Art 16.1.1.b wird folgender Satz angefügt:*
3 „Der Bewerbung ist eine Erklärung des/der Kandidat:in anzuschließen,
4 wonach er/sie sich zur Einhaltung der Compliance-Regelung gemäß Art.
5 16.1.6. verpflichtet.“
- 6 2. *In Art 16.1. der Satzung („Grundsätze“) wird folgender Art 16.1.6*
7 *angefügt:*
8 „16.1.6. Compliance-Regelung für die öffentliche Vorwahl (Stufe 1)
9 Der Erweiterte Vorstand erlässt eine Compliance-Regelung, die für die
10 erste Stufe aller öffentlichen Vorwahlen auf Bundes-, Landes- und
11 Gemeindeebene verbindlich ist.“
- 12 3. *In Art 16.2.1.2.b entfällt die Wortfolge „Gültig ist eine Stimmabgabe,*
13 *wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten*
14 *versehen wurden.“*
- 15 4. *In Art 16.2.1.2.e wird folgender 4. Satz eingefügt:*
16 „Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit

17 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.“

18 5. *Art. 16.5.4 erster Satz lautet:*
19 „Kandidat:innen, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung,
20 die Compliance-Regelung gemäß Art. 16.1.6bzw. Ausführungsstatute verstoßen
21 oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den
22 Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung von einem
23 laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereichten
24 Wahlvorschlag gestrichen werden.“

Begründung

Begründung

Künftig soll es in der Vorwahlstufe 1 nicht mehr zwingend erforderlich sein, Punkte an 5 Kandidat:innen zu vergeben. Die Punktevergabe in Stufe 1 soll daher auch gültig sein, wenn weniger als 5 Personen gewählt werden (Z.3.). In Stufe 3 soll diese Voraussetzung aber weiterhin gelten (Z.4)

Darüber hinaus soll in der Satzung die Grundlage dafür geschaffen werden, dass der EV mit einfacher Mehrheit die Festlegung von Compliance Regeln für die Vorwahl beschließen kann (Z. 1, 2 und 5).

Die Antragsteller:innen stellen daher folgenden Antrag:

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_innen: Beate Meinel-Reisinger, Anna Stürgh, Johannes Gasser, Markus Hofer, Yannick Shetty, Sophie Wotschke, Christoph Wiederkehr, Claudia Gamon, Philipp Pointner

Titel: **Antrag an die Mitgliederversammlung betreffend die Änderung der Satzung zur Reform der Vorwahlstufe 2**

Antragstext

1 **Die NEOS-Satzung in der Fassung vom 18.6.2023 wird folgendermaßen geändert:**

2 1. *Art 16.2.1.1.d lautet:*

3 „Die Vergabe der Vertrauenspunkte für den/die Listenerste/n der
4 Bundesliste erfolgt in der zweiten Stufe des Vorwahlverfahrens nach dem
5 Verfahren gemäß Art 16.2.1.2.d.

6 2. *Art 16.2.1.2.d lautet:*

7 „d) Die Vergabe der Vertrauenspunkte für die Bundesliste erfolgt in der
8 zweiten Stufe des Vorwahlverfahrens auf Basis einer geheimen Abstimmung
9 des Erweiterten Vorstands über einen Vorschlag des Vorstands. Der
10 Vorschlag des Vorstands enthält die Verteilung von in Summe 15 Punkten auf
11 die einzelnen Kandidat:innen, wobei kein/e Kandidat:in mehr als 5 Punkte
12 erhalten darf und die Punkte der einzelnen Kandidat:innen mit 4 Nachkomma-
13 Stellen ausgewiesen werden. Der Vorschlag des Vorstands ist angenommen,
14 wenn der Erweiterte Vorstand diesem mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmt.
15 Sollte der Vorschlag bei dieser Abstimmung nicht die erforderliche
16 Mehrheit erhalten, so kann der Vorstand einen neuen Vorschlag vorlegen,
17 der zur Annahme ebenfalls einer 2/3-Mehrheit bedarf. Sollte auch dieser
18 Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, erfolgt die Vergabe
19 der Vertrauenspunkte für die Bundesliste in der zweiten Stufe nach dem in
20 Abs. b erläuterten Verfahren durch die geheime Vergabe von Punkten durch
21 die einzelnen Mitglieder des Erweiterten Vorstands. In diesem Fall wird

22 die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand durch
23 die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet
24 den Vorstandsvorschlag.“

25 3. *Art 16.2.2.c lautet:*

26 „c) Die Vergabe der Vertrauenspunkte für die Landeslisten erfolgt in der
27 zweiten Stufe des Vorwahlverfahrens unter sinngemäßer Anwendung des
28 Verfahrens gemäß Art 16.2.1.2.d auf Basis einer geheimen Abstimmung der
29 Mitglieder des jeweiligen Landesteams und des Vorstands über einen
30 Vorschlag des jeweiligen Landesteams. Wird die für eine Beschlussfassung
31 erforderliche 2/3-Mehrheit auch bei der Abstimmung über einen allfälligen
32 zweiten Vorschlag nicht erreicht, so erfolgt eine geheime Vergabe der
33 Vertrauenspunkte durch die einzelnen Mitglieder in analoger Anwendung des
34 Art 16.2.1.2.d.“

35 4. *Art 16.3.1.d lautet:*

36 „d) Die Vergabe der Vertrauenspunkte für den/die Listenerste/n erfolgt in
37 der zweiten Stufe des Vorwahlverfahrens nach dem Verfahren gemäß Art
38 16.3.2.c.“

39 5. *Art 16.3.2.c lautet:*

40 „c) Die Vergabe der Vertrauenspunkte erfolgt in der zweiten Stufe des
41 Vorwahlverfahrens unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens gemäß Art
42 16.2.1.2.d auf Basis einer geheimen Abstimmung der Mitglieder des
43 erweiterten Landesteams über einen Vorschlag des Landesteams. In jenen
44 Landesgruppen, in denen kein erweitertes Landesteam eingerichtet ist,
45 entscheiden an dessen Stelle die Mitglieder des jeweiligen Landesteams und
46 des Vorstands. Wird die für eine Beschlussfassung erforderliche 2/3-
47 Mehrheit auch bei der Abstimmung über einen allfälligen zweiten Vorschlag
48 nicht erreicht, so erfolgt eine geheime Vergabe der Vertrauenspunkte durch
49 die einzelnen Mitglieder in analoger Anwendung des Art 16.2.1.2.d.“

50 6. *Art 16.6.3 lautet:*

51 „16.6.3. Landesteam-Vorschlag
52 Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung
53 erstellt das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet das
54 Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand, nach der in Art 16.3.2.c.
55 erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.“

Begründung

Begründung

Die Punktevergabe in Stufe 2 soll künftig auf Basis eines Vorschlags des Vorstands erfolgen, der mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vom EV (Bundesliste) bzw. den Mitgliedern von Landesteam und Vorstand (Landeslisten) beschlossen wird. Sollte der erste zur Abstimmung gebrachte Vorschlag nicht die nötige 2/3-Mehrheit erreichen, ist einer neuer Vorschlag vorzulegen, für dessen Beschluss abermals eine 2/3-Mehrheit im EV erforderlich ist. Sollte auch darüber kein Beschluss mit der nötigen Mehrheit gefasst

werden, soll die Punktevergabe in Stufe 2 weiterhin in Form einer geheimen Wahl durch die einzelnen EV-Mitglieder (bzw. die Mitglieder von Landesteam und Vorstand bei den Landeslisten) erfolgen.

Die Antragsteller:innen stellen daher folgenden Antrag:

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_nnen: Beate Meini-Reisinger, Anna Stürgh, Steffi Krisper, Dolores Bakos, Johannes Gasser, Markus Hofer, Yannick Shetty, Sophie Wotschke, Arlette Zakarian, Veit Dengler, Christoph Wiederkehr, Claudia Gamon, Fiona Fiedler, Philipp Pointner, Wenzel Röhsner

Titel: **Antrag an die Mitgliederversammlung betreffend die Änderung der Satzung zur Reform der Vorwahlstufe 3**

Antragstext

- 1 **Die NEOS-Satzung in der Fassung vom 18.6.2023 wird folgendermaßen geändert:**
- 2 1. Art 16.2.1.1.e erster Satz lautet:
- 3 „Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der Bundesliste ist
- 4 eine Stimmabgabe durch alle in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten
- 5 Mitglieder.“
- 6 2. Art 16.2.2.d lautet:
- 7 Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens zur Erstellung der einzelnen
- 8 Landeslisten erfolgt auf Basis der Stimmabgabe durch die stimmberechtigten
- 9 Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe, wobei diese nur Kandidat:innen für
- 10 die Landesliste jenes Bundeslandes wählen können, deren NEOS-Landesgruppe
- 11 sie gemäß Art 7.1. angehören. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet
- 12 einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten
- 13 Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art 16.2.1.1. c erläuterten Verfahren in
- 14 der gleichen Mitgliederversammlung, in der auch die Bundesliste gewählt
- 15 wird. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der
- 16 Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen
- 17 Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede
- 18 Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein

19 Vertrauenspunkt. Das Ergebnis der Punktevergabe für die jeweilige
20 Landesliste entsprechend dieser Bestimmung ist gültig, sofern daran
21 zumindest 14 Mitglieder teilgenommen haben. Haben weniger als 14
22 Mitglieder an der Punktevergabe für eine Landesliste teilgenommen, so
23 gelten die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen
24 des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste als (gewichtete)
25 Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.

Begründung

Begründung

Bei der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern in Stufe 3 künftig 2 Stimmen zukommen: eine Stimme für die Bundesliste und eine Stimme für die Landesliste jenes Bundeslandes, deren NEOS-Landesgruppe sie angehören.

Damit hierbei ein demokratisches Gleichgewicht zur Abstimmung in Stufe 2 gewahrt wird, gilt das Ergebnis der separaten Abstimmung für die jeweilige Landesliste aber nur, wenn zumindest 14 Personen daran teilgenommen haben. Die Hürde von 14 Personen entspricht den abgegebenen Stimmen in Stufe 2 bei der Erstellung der Landesliste (7 Vorstand, 7 Landesteam).

Die Antragsteller:innen stellen daher folgenden Antrag:

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_nnen: Alexander Zöchling

Titel: **Änderung von Art. 16.4.3: Wahl der Liste in
Gemeinden mit weniger als 100.000
Einwohner:innen sowie Gemeindebezirke**

Antragstext

1 Hiermit wird beantragt, Art. 16.4.3. der Satzung durch folgende Regelung zu
2 ersetzen:

3 *a.) Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.c) gefasst, so wird durch alle an der*
4 *Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.*
5 *16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige*
6 *Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt.*

7 *b.) Nach Wahl laut 16.4.3.a) wird die Liste vom Landesteam (Erweitertes*
8 *Landesteam) bestätigt oder abgelehnt, wobei in Wien anstelle des Erweiterten*
9 *Landesteams das Landesteam, der/die jeweilige Bezirkssprecher:in und*
10 *sein:e/ihr:e Stellvertreter:in treten.*
11 *Eine nach 16.4.3.a) im Bezirk gewählte Liste kann vom Vorstand inkl.*
12 *Bezirkssprecher:In und Stellvertreter:In als Ganzes bestätigt oder aus wichtigem*
13 *Grund und mit 2/3 Mehrheit abgelehnt werden. Hier kann entweder maximal eine*
14 *einzelne Person oder die ganze Liste abgelehnt werden. Wird nur eine Person*
15 *abgelehnt, rücken alle nachgereihten Kandidat:Innen auf. Der Grund muss allen*
16 *Bezirksteammitgliedern und Kandidat:Innen mitgeteilt werden.*

17 *c.) Wird die Liste als Ganzes abgelehnt, wird der Grund allen*
18 *Bezirksteammitgliedern und Kandidat:Innen mitgeteilt und es wird wieder nach Art*
19 *16.4.3.a.) neu im Bezirk gewählt nach Art. 16.4.3 b.) gewählt.*
20 *Lehnt der Vorstand inkl. Bez. Sprecher und Stv. nach diesem zweiten Wahlvorgang*
21 *die Liste mit 2/3 Mehrheit immer noch aus wichtigem Grund ab, erfolgt ein*

22 *Wahlvorgang in dieser Stufe nach Art. 16.3.2.c.*

Begründung

Die Reihung der Gemeinderats- bzw. Bezirksliste erfolgt am besten durch die Mitglieder der jeweiligen Bezirks- und Gemeindeteams. Sie kennen die Kandidat:Innen und ihre Motivation am besten und können deren vergangene und zukünftige Beiträge für die Gemeinde, den Bezirk und NEOS am besten einschätzen. Das Landesteam (Erweitertes Landesteam) kann seine Kontrollfunktion trotzdem umfangreich ausüben und mögliche Probleme und Konflikte abwenden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muss es im Falle eines Eingriffs aber eine transparente Begründung geben, die für Mitglieder einsehbar und verständlich ist.

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_nnen: Christoph Hilscher

Titel: Änderung des Art.16.4.4. Konsensliste

Antragstext

- 1 Der Art. 16.4.4. "Konsensliste" möge hinkünftig wie folgt lauten:
- 2 Ein Beschluss gemäß Art. 16.4.2.c bedarf der Bestätigung des Landesteams
- 3 (Erweiterten Landesteams). Erfolgt die Bestätigung nicht, so wird die Liste
- 4 gemäß Art 16.4.3. erstellt.

Begründung

NEOS bekennt sich dazu, Listen unter Mitwirkung der Mitglieder zu erstellen. Dieses Prinzip wird bei der Listenerstellung in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner:innen sowie in Gemeindebezirken gemäß Art. 16.4.2 lit. c durchbrochen, sofern sich die Kandidat:innen auf eine Konsensliste einigen. Angesichts der kleinteiligen Strukturen in kleinen Gemeinden und Bezirken kann dieses Vorgehen sinnvoll sein, um eine konstruktiv zusammenarbeitende Vertretung sicherzustellen. Insofern lässt sich ein vorübergehender Ausschluss der Mitglieder von der Listenerstellung argumentieren – allerdings ausschließlich mit Verweis auf den erreichten Konsens.

Wird eine solche Konsensliste jedoch vom Landesteam bzw. Erweiterten Landesteam nicht bestätigt, sieht die geltende Regelung vor, dass die Konsensliste als Mitgliedervorschlag gewertet wird und darauf aufbauend ein Landesteam-Vorschlag erstellt wird (gemäß den genauen Ausführungen in Art 16.4.4.)

Dieses Vorgehen halte ich für verfehlt.

Eine Konsensliste ist in der Regel das Ergebnis eines aufwändigen Prozesses, der von allen Beteiligten erhebliche Kompromissbereitschaft verlangt. Wird dieser Konsens im Nachhinein einseitig aufgebrochen,

besteht eben kein Konsens mehr – und damit entfällt auch die einzige tragfähige Begründung dafür, den Mitgliedern die Mitwirkung an der Listenerstellung vorzuenthalten.

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_nnen: Beate Meini-Reisinger, Christoph Wiederkehr, Claudia Gamon, Markus Hofer, Sepp Schellhorn, Sophie Wotschke, Yannick Shetty, Indra Collini, Felix Eypeltauer, Dominik Oberhofer, Niko Swatek, Christoph Lach, Janos Juvan, Arlette Zakarian, Stephanie Krisper, Anna Stürgkh, Veit Dengler, Dolores Bakos, Johannes Gasser, Wenzel Röhsner, Philipp Pointner, Bianca Perina, Fiona Fiedler, Peter Berry

Titel: **Antrag auf Änderung der § 1.4. der NEOS Satzung**

Antragstext

- 1 § 1.4. wird wie folgt abgeändert:
- 2 § 1.4. Internationale Einbindung
- 3 NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party)
- 4 und der Liberal International (LI).

Begründung

NEOS ist schon länger Beobachtermitglied der Liberal International und hat nun den Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt. Die Aufnahme erfolgt am 22. November. Unsere Satzung soll diese neue Realität abbilden.

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_nnen:

Titel: **Antrag auf Änderung der Satzung betreffend
Punkt 15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen -
Hauptantrag**

Antragstext

1 Der bisherige Satzungstext „Der/Die Bundesgeschäftsführer:in, der/die
2 Generalsekretär:in, ein/eine Landesgeschäftsführer:in, der/die
3 Rechnungsprüfer:in sowie Ombudspersonen und Mitglieder des Schiedsgerichts
4 können nicht zum Mitglied des Vorstands, des Erweiterten Vorstands, eines
5 Landesteams oder eines Erweiterten Landesteams gewählt werden.“ soll wie folgt
6 geändert werden:

7 Der/Die Bundesgeschäftsführer:in, der/die Generalsekretär:in, ein/eine
8 Landesgeschäftsführer:in, der/die Rechnungsprüfer:in sowie Ombudspersonen und
9 Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht zum Mitglied des Vorstandes, des
10 Erweiterten Vorstandes, eines Landesteams, eines Erweiterten Landesteams oder
11 eines Wiener Bezirksteams gewählt werden.

Begründung

Der Antrag soll die Satzung nach der Schaffung der Wiener Bezirksteams dahingehend ändern, dass der/die Bundesgeschäftsführer:in, der/die Generalsekretär:in, ein/eine Landesgeschäftsführer:in, der/die Rechnungsprüfer:in sowie Ombudspersonen und Mitglieder des Schiedsgerichts auch nicht zum/zur Bezirkssprecher:in, zum/zur stellvertretenden Bezirkssprecher:in sowie zu einem weiteren Mitglied des Bezirksteams gewählt werden können.

Mit dieser Änderung sollen Unvereinbarkeiten durch die zuletzt geschaffenen Funktionen Bezirkssprecher:in, stellvertretende:r Bezirkssprecher:in und weiteren Mitgliedern des Bezirksteams im Landesteam Wien neu

bestimmt werden.

Mitgliederversammlung am 15.11.2025

Initiator_innen: Kathrin Bunzel-Stiefelhagen, Katrin Elborgh, Michael Schiebel, Alexander Weyrosta, Carola Zentara

Titel: Cooling-off-Phase für Neu-Mitglieder

Antragstext

1 Zu Artikel 7.1. der NEOS-Satzung wird folgender Satz hinzugefügt:
2 Mitgliedern, die neu in eine Landesgruppe eintreten, kommt für die ersten drei
3 Monate (91 Tage) ihrer Angehörigkeit ausschließlich ein passives Wahlrecht zu.
4 Dies betrifft jegliche Wahlen zu Parteiorganen und die Erstellung von Listen für
5 Landtagswahlen (nach 16.3.) oder Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen
6 (nach 16.4.).

7 In die Geschäftsordnung wird folgender Artikel eingefügt:
8 13.4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der
9 Landesmitgliederversammlung erst weniger als 3 Monate (91 Tage) besteht, sind
10 bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

Begründung

Die Erfahrung zeigt, dass kurz vor Mitgliederversammlungen mit Wahlen (Landesteam; Listenerstellung) Mitglieder eintreten, die in direktem Umfeld von Kandidat:innen stehen (family & friends). Diese Mitglieder zeigen wenig Interesse an NEOS generell und zahlen dann auch meist keine Mitgliedsgebühren mehr im Folgejahr. Es geht hier also offensichtlich nur um die Stimmen bei der jeweiligen Mitgliederversammlung.

Bei Mitgliederversammlungen im Bund oder größeren Bundesländern wird dies real wenig Einfluss auf das Resultat haben. Bei Mitgliederversammlungen in Bundesländern mit wenigen Mitgliedern oder auch bei der Listenerstellung für Städte über 100.000 Einwohner:innen gibt es oft weniger als 50 abgegebene Stimmen, in manchen Fällen sogar weniger als 20. Hier können 5-15 kurzfristig eingetretene Mitglieder das Endergebnis entscheidend beeinflussen. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs einer solchen Aktion soll damit verringert

werden.